



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
Sitzung vom 2. Februar 2012

Gesch. Nr.

### **30.00 Polizei; Behörden, Institutionen**

#### **Inkraftsetzung der Polizeiverordnung, Erlass und Inkraftsetzung des Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch und der revidierten Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste**

---

## **AUSGANGSLAGE**

Der Grosse Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 4. Februar 2011, ergänzt mit Beschluss vom 8. September 2011 die Polizeiverordnung. Diese ist durch den Stadtrat in Kraft zu setzen. Zeitgleich ist das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch und die revidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste durch den Stadtrat zu erlassen und in Kraft zu setzen.

## **POLIZEIVERORDNUNG**

Die Polizeiverordnung kann unter Berücksichtigung der Frist für die amtliche Publikation auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt werden.

## **REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND VOM 1. APRIL 2012**

Im Rahmen des Antrages an den Grossen Gemeinderat vom 23. Juni 2011 betreffend Aufnahme des Videotextes in die Polizeiverordnung unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch. Dieses wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ausgearbeitet und juristisch geprüft. An der Rechtslage hat sich nichts geändert, weshalb das Reglement durch den Stadtrat erlassen und auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt werden kann. Obwohl zurzeit kein konkreter Standort für eine Überwachung mit Videokameras aktuell ist, macht es Sinn, die rechtlichen Grundlagen dafür zu erlassen. Für die Infrastruktur (Videokamera, Auswertung) ist ein entsprechender Betrag im Voranschlag 2012 eingestellt, sollte sie dann kurzfristig benötigt werden.

## **VERORDNUNG ÜBER DAS GEMEINDERECHTLICHE ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN**

Massgebend sind die Bestimmungen von §§ 171 bis 175 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010. Da mit den neuen Bestimmungen des GOG die gesetzlichen Bestimmungen grundlegend geändert haben, wurde der Text der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vollständig revidiert.

## **BUSSENLISTE**

Gemäss § 171 GOG definiert der Stadtrat die kommunalen Übertretungen und die Höhe des Bussenbetrages, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird. Die durch den Stadtrat aufgestellte Bussenliste wird gemäss § 175 Abs. 2 GOG durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.

Der Stadtrat kann für die nachfolgend aufgeführten Übertretungen den Bussenbetrag bis zu einem Höchstbetrag von maximal Fr. 500.- festlegen. Er hat bei der Festlegung der Bussenhöhe das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen. In die Bussenliste können alle Übertretungen des kommunalen Rechts aufgenommen



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 2. Februar 2012

werden. Nachfolgend betrifft dies die Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung vom 3.2.2011 und der Parkierverordnung vom 4.2.2010. Nur dort, wo ein Verzeigungsrapport durch die Polizei angezeigt ist und der Bussenentscheid der Untersuchungsbehörde überlassen werden soll, ist auf das vereinfachte Bussenverfahren zu verzichten. Dies betrifft lediglich Artikel 4 (Unterlassung Hilfeleistung) der Polizeiverordnung. Dieser Übertretungstatbestand soll im Ereignisfall durch die zuständige Polizei rapportiert und von der Untersuchungsbehörde im Rahmen des ordentlichen Verfahrens beurteilt werden. Der Verstoss gegen die Nachtruhe kollidiert mit § 7 des Kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19.6.2006 bzw. mit Art. 2A der Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14.10.1992. Der Tatbestand der Ruhestörung ist mit Busse von Fr. 50.00 in dieser Verordnung festgelegt. Deshalb ist der Bussentarif in der gemeinderechtlichen Ordnungsbussenliste jenem der Kantonalrechtlichen Ordnungsbussenverordnung gleichzusetzen.

Gemäss Polizeiverordnung, Art. 5 Abschnitt II. „Niederlassung und Aufenthalt“ beinhalten diese Vorschriften verschiedene Übertretungen gegen die Meldevorschriften. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Meldefrist bei An- oder Ummeldung wurde bisher mit einem nach Tagen abgestuften Bussentarif gebüsst. Die übrigen Übertretungstatbestände wie verspätete Abmeldung, Nichteinhalten der Meldepflicht Dritter oder die Nichthinterlegung von Ausweisschriften wurden bisher nicht gebüsst. Verspätete Anmeldungen betreffen in der Regel neu in die Stadt zugezogene Personen. Es ist wenig imagefördernd, diesen neben der Überreichung der Neuzuzügermappe so quasi als „Begrüssungsgeschenk“ noch eine Ordnungsbusse auszustellen. Um Konfrontationen am Schalter zu vermeiden, werden diese Bussen seit geraumer Zeit nachträglich auf dem Postweg zugesandt. Dies hat zu weniger Reaktionen seitens der Gebüssten geführt, hinterlässt jedoch den gleichen negativen Ersteindruck von der Stadtverwaltung.

Die Abteilung Sicherheit schlägt deshalb vor, inskünftig auf die Ausstellung von Bussen gegen die Meldevorschriften gänzlich zu verzichten und stattdessen eine neue Gebühr für verspätete An- oder Ummeldung in den Gebührentarif der Stadt aufzunehmen. Eine solche Gebühr dürfte zwar auch nicht auf Freude stossen, jedoch eher auf eine gewisse Akzeptanz als eine Busse. Die Gebühr wird im Übrigen nur dann erhoben, wenn die betroffene Person zur Erledigung der Meldeformalitäten schriftlich aufgefordert werden musste und erst auf diese Aufforderung hin am Schalter der Einwohnerkontrolle erscheint. Um den bisher komplizierten Vollzug (abgestufter Bussentarif nach Anzahl Tage über die Meldefrist) zu vereinfachen, soll für die verspätete An- oder Ummeldung eine einheitliche Gebühr von Fr. 50.00 festgelegt werden. Bei den übrigen Verstössen gegen Meldevorschriften kann wie bisher auf eine Busse oder eine Verzugsgebühr verzichtet werden.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BESCHLIESST

1. Die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wird auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.
2. Das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund wird erlassen und auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.
3. Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit dazugehöriger Bussenliste wird erlassen und auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Bussenliste durch das Statthalteramt Bezirk Pfäffikon.
4. Diese Verordnungen und das Reglement bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
5. Das Gebührenreglement vom 1. Januar 2007 wird wie folgt ergänzt:  
  
Ziffer E.8.2.4      Verspätete An- oder Ummeldung nach Aufforderung      Fr. 50.-
6. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation der Erlasse beauftragt.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. das Statthalteramt Bezirk Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon (mit separatem Schreiben der Abteilung Sicherheit und unter Beilage der Polizei- und der Parkierverordnung),
  - b. die Sicherheitsvorsteherin, Frau Stadträtin Salome Wyss, Alteffretikerstrasse 23, 8307 Effretikon,
  - c. die Abteilung Sicherheit, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
  - d. die Stadtpolizei, Rikonerstrasse 2, 8307 Effretikon,
  - e. die Abteilung Präsidiales, Märtplatz 29, 8307 Effretikon.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
Sitzung vom 2. Februar 2012

**Stadtrat Illnau-Effretikon**

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber

Versandt am: 06.02.2012  
az/KE